

Präsidentin des Oberlandesgerichts
- 3162 E 1 - 56/17 -

Koblenz, den 9. Juli 2018

Gegenwärtig: Richter am Oberlandesgericht Dr. Christoph Syrbe

Es erscheint: Frau Franziska Schweitzer, geb. am 25.08.1988 in Frankfurt am Main,
wohnhaft Augustinerstraße 30, 55116 Mainz

Die Erschienene hat beantragt, für die Gerichte des Landes Rheinland-Pfalz die
Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde bescheinigen zu
können.

Vor der Ermächtigung ist die Übersetzerin gem. § 5 Abs. 1 LDÜJG darauf
hingewiesen worden, dass

- a) sie die Eigenschaft einer öffentlich bestellten Übersetzerin nicht erlangt,
- b) es ihr freisteht, sich „Von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz
ermächtigte Übersetzerin der englischen Sprache für gerichtliche
Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz“ zu nennen,
- c) sie die Bezeichnung nach Buchstabe b) nicht in einer anderen Form führen darf,
- d) sie gem. § 7 LDÜJG verpflichtet ist,
 1. ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
 2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihr bei der Ausübung ihrer
Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerten noch Dritten zur
Kenntnis zu geben,
 3. ihr anvertraute Urkunden und sonstige Schriftstücke sorgsam aufzubewahren
und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben,
 4. Aufträge im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs nach § 1 Abs. 1 LDÜJG zu
übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, wichtige Gründe stehen
entgegen,
 5. der nach § 2 LDÜJG zuständigen Stelle unverzüglich jede Änderung der nach
§ 6 Abs. 2 Satz 1 LDÜJG in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten (Name,
Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse u. die jeweilige Sprache), die
Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen sie, sowie einen Eintrag in das

Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnung mitzuteilen.

Die Erschienene verpflichtet sich, ihre Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

Die Erschienene wurde sodann ermächtigt, für die Gerichte in Rheinland-Pfalz die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde aus der englischen Sprache oder in die englische Sprache nach § 5 Abs. 2 LDÜJG zu bescheinigen.

v.g.u.u.

Koblenz, den 9. Juli 2018

(ROLG Dr. Syrbe)




(Franziska Schweitzer)

